



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 17.02.2022

Schwerst-Mehrfachbehinderte und deren Eltern

Für Menschen mit einer Schwerst-Mehrfachbehinderung und deren Eltern ist in unserem Staat zu wenig gesorgt und dies trotz eines gut ausgebauten Netzes von Hilfen für behinderte Menschen. Es geht hier um Behinderte, die aufgrund ihrer Krankheit keine der üblicherweise angebotenen Behinderteneinrichtungen besuchen können (Schule, Werkstatt für Behinderte, Wohnheim etc.). Sie benötigen eine 24-Stunden-Betreuung, die verantwortungsbewusste Eltern gerne leisten, die aber doch über die Jahre hinweg die Belastungsgrenze erheblich übersteigt. Solange die Eltern jung und gesund sind, lässt sich so eine Situation meistern. Problematisch wird das Ganze, wenn alters- oder gesundheitsbedingt die Kräfte nachlassen. Dann verdunkelt sich die Zukunft, weil man nicht mehr weiß, wie man sein Kind angemessen versorgen kann und es auch keine Einrichtung gibt, in die man es guten Gewissens geben könnte, wie von einem Betroffenen geschildert wird. In den tragischsten Fällen kann sich die Situation so zuspitzen, dass es zur Tötung des eigenen Kindes und zur Selbsttötung kommt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Hilfen gibt es bis jetzt bereits für diesen Personenkreis? 2
 2. Welche weiterführenden Hilfen plant die Staatsregierung? 7
- Hinweise des Landtagsamts 9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 18.03.2022

Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) gelten Menschen als behindert, wenn sie „körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft“ hindern. Die tatsächlichen Hilfebedarfe sind bei jedem Menschen individuell sehr unterschiedlich, je nach Art und Schwere der Behinderung. Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen benötigen in der Regel vielseitige Hilfen im Alltag, um am Leben gleichberechtigt teilhaben zu können.

Da in der Schriftlichen Anfrage der Personenkreis nicht näher präzisiert wird, wird in der Beantwortung auf sämtliche Leistungen aus den sich ergänzenden Hilfesystemen der Eingliederungshilfe, der Pflege sowie der Krankenversicherung eingegangen.

1. Welche Hilfen gibt es bis jetzt bereits für diesen Personenkreis?

Leistungen der Eingliederungshilfe

Das zentrale Hilfesystem für Menschen mit Behinderung bildet die Eingliederungshilfe. Für diese sind in Bayern die Bezirke im eigenen Wirkungskreis zuständig. Die Bezirke handeln dementsprechend in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit sind diese verpflichtet, Einrichtungen und Dienste vorzuhalten und zu unterhalten. Die Staatsregierung unterstützt die Bezirke bei ihrer Aufgabe mit freiwilligen staatlichen Mitteln.

Im Mittelpunkt der Eingliederungshilfe steht, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, sowie die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (vgl. § 90 Abs. 1 SGB IX). Zur Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden gemäß § 102 SGB IX nach individuellem Bedarf folgende Leistungen erbracht:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Die Bezirke in Bayern bieten in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils eigene Beratungsstrukturen (Servicestellen) sowie Datenbanken zur Einrichtungssuche an. Leistungsberechtigte und deren Angehörige können sich auf diesem Wege über die umfangreichen Hilfeangebote in den Bereichen Beratung, Mobilität, Leben und Wohnen, Arbeit und Rehabilitation informieren.

Als Beispiel können beim Bezirk Oberbayern Anfragen zu Leistungen direkt an die folgende Servicestelle gerichtet werden: www.bezirk-oberbayern.de¹.

1 <https://www.bezirk-oberbayern.de/Service/Service-und-Beratung/Servicestelle/>

Ergänzend kann über eine eigene Suchmaschine gezielt nach Angeboten von Trägern gesucht werden, wie besondere Wohnformen, ambulant betreutes Wohnen, Förderstätten oder Werkstätten: www.bezirk-oberbayern.de².

Neben den vielfältigen Hilfeangeboten der Bezirke steht den Menschen mit Behinderung in Bayern ein ergänzendes Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung:

Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen können sich in allen Fragen rund um die Behinderung an einen regionalen oder überregionalen Dienst der **Offenen Behindertenarbeit (OBA)** wenden (Link www.stmas.bayern.de³). Die Träger der OBA-Dienste sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, deren Mitgliedsorganisationen oder die Landesbehindertenverbände. Die Dienste der OBA werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und den Bezirken gemeinsam entsprechend den geltenden Richtlinien gefördert. Die OBA-Dienste stellen einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung von Menschen mit Behinderung dar. Bei der regionalen OBA handelt es sich um ein sozialraumorientiertes und niedrigschwelliges Angebot für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Die überregionale OBA ist auf Menschen mit spezifischen Behinderungsarten und ihre Angehörigen ausgerichtet.

Zu den Aufgaben der OBA-Dienste zählen insbesondere:

- Allgemeine Beratung
- Informations- und Bildungsangebote
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einbindung in und Aufbau von Netzwerken
- Fachliche Leitung des Diensts

Die regionalen OBA-Dienste bieten darüber hinaus noch die Organisation und Sicherstellung von familienentlastenden Diensten wie auch von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen an und kümmern sich um die Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Seit 2018 steht mit der **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)** auch ein neues, über den Bund gefördertes Beratungsangebot zur Verfügung, das Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen zur Verfügung steht. Ein wesentliches Merkmal der Beratungsangebote ist, soweit möglich, die Etablierung einer Peer-Beratung, also die Beratung von Betroffenen durch Betroffene (Link www.teilhabeberatung.de⁴).

Für den Personenkreis der schwer und mehrfach behinderten Menschen und deren Angehörige gibt es zudem im Bereich der Selbsthilfeorganisationen spezifische **Beratungs- und Informationsangebote**, beispielsweise durch große Verbände wie den Lebenshilfe-Landesverband Bayern e.V., der die Interessen von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung vertritt. Die Lebenshilfe in Bayern unterstützt, fördert und begleitet über 40 000 Menschen mit Behinderungen von der Geburt bis ins hohe Alter. Mit rund 900 Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen bietet die Lebenshilfe dabei ein umfassendes Netz der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und deren Familien in ganz Bayern.

2 <https://www.bezirk-oberbayern.de/Service/Einrichtungssuche/>

3 <https://www.stmas.bayern.de/inklusive-leben/offene-behindertenarbeit/index.php>

4 <https://www.teilhabeberatung.de/>

Auch der Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (LVKM) ist seit über 40 Jahren ein anerkannter Träger der Behindertenhilfe mit Mitgliedsorganisationen in ganz Bayern. Diese engagieren sich umfassend als Elterninitiativen oder durch Einrichtungen, wie zum Beispiel Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, integrative Kinderkrippen und -gärten, Förderschulen, Heilpädagogische Tagesstätten, Werkstätten und Wohneinrichtungen, in der Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit körperlichen bis hin zu schwerst-mehrfachen Behinderungen.

Die vom LVKM im Jahr 2005 errichtete Stiftung Leben pur setzt sich dafür ein, auch Menschen mit komplexen Behinderungen und deren Familien ein selbstbestimmtes Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Das unter dem Dach der Stiftung Leben pur arbeitende Wissenschafts- und Kompetenzzentrum engagiert sich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Ziel der Stiftung Leben pur ist es, die Lebensqualität dieser Menschen zu verbessern und ihnen eine stärkere Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Voraussetzung dafür sind in erster Linie konkrete Hilfestellungen für die Lebensgestaltung in den ganz alltäglichen Bereichen wie Pflege, Ernährung, Schlaf und Kommunikation.

Die Erkenntnisse aus der Wissenschaft sowie die praktischen Erfahrungen von Betroffenen, ihren Familien sowie Betreuerinnen und Betreuern werden durch die Selbsthilfeorganisationen gebündelt. Ziel ist es, durch Veranstaltungen und Angebote, wie Fachtagungen, Gesprächs- und Arbeitskreise sowie Schulungen, einen disziplinübergreifenden Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen schwerstbehinderten Menschen und deren Eltern, Fachkräften, wie Therapeutinnen und Therapeuten, sowie Lehrerinnen und Lehrern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Medizin, Pflege, Psychologie, Heil- und Sonderpädagogik und anderen Bereichen zu ermöglichen.

Die Staatsregierung unterstützt diese Angebote im Rahmen verschiedener Förderprogramme bzw. Einzelförderungen.

Neben den oben geschilderten Hilfen gibt es auch weitere Leistungen, die Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in Anspruch nehmen können und die leistungsrechtlich der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung zuzuordnen sind:

Leistungen der Krankenversicherung (GKV)

In der GKV versicherte Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen haben Anspruch auf alle im SGB Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – gesetzlich vorgesehenen und medizinisch notwendigen Leistungen. Insbesondere kommen medizinische Leistungen zur Frühförderung in interdisziplinären Frühförderstellen für Kinder bis zum Eintritt in die Schule, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Behandlungen in Sozialpädiatrischen Zentren sowie **Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen** in Betracht. Der Leistungsanspruch umfasst als Leistung der häuslichen Krankenpflege der GKV auch die intensivpflegerische Versorgung zur Sicherstellung des Ziels der ärztlichen Behandlung für schwerstkranke Patientinnen und Patienten, z. B. Wachkomapatientinnen und -patienten oder Dauerbeatmete, die einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben.

Mit dem **Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG)** wurde für Versicherte mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege ein eigener Rechtsanspruch auf außerklinische Intensivpflege geschaffen.

Einbezogen werden neben dem Haushalt und der Familie der oder des Versicherten jetzt auch vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Wohneinrichtungen, die Leistungen der außerklinischen Intensivpflege zur Verfügung stellen. An der Umsetzung der Regelungen wird derzeit auf Bundesebene gearbeitet. Die erforderliche Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses hierzu ist zwischenzeitlich verabschiedet, aber noch nicht in Kraft getreten. Die Richtlinie zur außerklinischen Intensivpflege ist die Basis für die Rahmenempfehlungen auf Bundesebene, die die gesetzlich benannten Vertragspartner über die einheitliche und flächendeckende Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege zu vereinbaren haben. Die Rahmenempfehlungen sind wiederum Grundlage für die Verträge über die außerklinische Intensivpflege einschließlich deren Vergütung und Abrechnung zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern in den Bundesländern.

Nach der bundesgesetzlich geregelten Aufgabenverteilung liegt die Zuständigkeit für die Setzung des rechtlichen Rahmens in der Sozialgesetzgebung – hierzu zählen auch die Regelungen der GKV im SGB V – beim Bundesgesetzgeber. Die Ausgestaltung des konkreten Leistungsanspruchs wurde den Selbstverwaltungspartnern, insbesondere dem Gemeinsamen Bundesausschuss als höchstem Beschlussgremium der Ärzteschaft, Krankenhäuser und Krankenkassen auf Bundesebene übertragen. Für abweichende Regelungen seitens der Länder besteht keine Rechtsgrundlage.

Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

Menschen mit einer Schwerst-Mehrfachbehinderung, die pflegebedürftig im Sinne des Rechts der sozialen Pflegeversicherung (§§ 14, 15 SGB Elftes Buch – XI) sind, haben Anspruch auf die entsprechenden Leistungen der Pflegeversicherung. Bei einer Pflege zu Hause und mindestens dem Pflegegrad 2 kommen – je nach den Umständen des individuellen Einzelfalls – insbesondere folgende Leistungen in Betracht:

- Pflegegeld nach § 37 SGB XI
- Pflegesachleistung durch einen ambulanten Pflegedienst nach § 36 SGB XI
- Wohngruppenzuschlag, falls die bzw. der Pflegebedürftige in einer ambulant betreuten Wohngruppe im Sinne des § 38a SGB XI lebt
- Verhinderungspflege bei Ausfall der Pflegeperson nach § 39 SGB XI
- Ergänzende Unterstützungsleistungen bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen nach § 39a SGB XI
- Pflegehilfsmittel nach § 40 Abs. 1 bis 3 SGB XI
- Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 Abs. 4 SGB XI
- Digitale Pflegeanwendungen nach § 40a SGB XI
- Teilstationäre Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI
- Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung nach § 42 SGB XI
- Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI
- Darüber hinaus haben pflegende Angehörige nach § 44a Abs. 3, 4 SGB XI Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld und Zuschüsse zur Krankenversicherung während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung im Sinne des § 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG). Wenn pflegende Angehörige nach § 3 PflegeZG von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt wurden oder ihre Beschäftigung durch Reduzierung der Arbeitszeit zu einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB Viertes Buch (IV) wird, haben sie ebenfalls Anspruch auf Zuschüsse zur Krankenversicherung (§ 44a Abs. 1 SGB XI).

- Weiterhin haben Pflegepersonen, die Pflegebedürftige in ihrer häuslichen Umgebung pflegen, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 44 Abs. 1 SGB XI, §§ 3 S. 1 Nr. 1a, 166 Abs. 2, 170 Abs. 1 Nr. 6 SGB Sechstes Buch (VI) und auf Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nach § 44 Abs. 2b SGB XI.
- Die Zuschüsse und Beiträge werden von der Pflegeversicherung der zu pflegenden Person gezahlt.
- Außerdem sind häusliche Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen in die Unfallversicherung einbezogen.

In Bayern – und in Deutschland einzigartig – gibt es seit 1998 die **Fachstellen für pflegende Angehörige**, die auch durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) im Rahmen der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ gefördert werden. Aufgabe der aktuell rund 110 Fachstellen für pflegende Angehörige ist es, durch psychosoziale Beratung, begleitende Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger zu verhindern, dass diese durch die oft lang andauernde Pflege selbst erkranken und zum Pflegefall werden. Wünschenswert ist eine enge Vernetzung mit den Pflegestützpunkten; diese sollen das Angebot der Fachstellen nicht ersetzen, sondern ergänzen – und umgekehrt.

Durch **Pflegestützpunkte** sollen Menschen zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege beraten und die für sie in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote koordiniert werden, um eine wohnortnahe und möglichst abgestimmte Versorgung und Betreuung zu erhalten. Nachdem bis in das Jahr 2019 nur neun Pflegestützpunkte bestanden, ist im Freistaat Bayern aktuell eine erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen: Mittlerweile sind 33 Pflegestützpunkte in Betrieb, 15 weitere im Aufbau und einige in Planung (Stand: 28.02.2022). Um die Strukturen vor Ort zu stärken, unterstützt das StMGP den Aufbau von neuen Pflegestützpunkten sowie die Vernetzung aller Pflegestützpunkte mit seinen Förderungen – der seit November 2019 bestehenden Anschubfinanzierung und Vernetzungsförderung nach den StMGP-Fördergrundsätzen sowie der seit 01.01.2021 möglichen Regelförderung nach der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“.

Insbesondere zur stundenweisen Entlastung von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen stehen bayernweit anerkannte **Angebote zur Unterstützung im Alltag** zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Betreuungsgruppen, ehrenamtliche Helferkreise, qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten, Alltags- und Pflegebegleitung sowie haushaltsnahe Dienstleistungen. Hilfreich können auch Angehörigengruppen sein, da diese den pflegenden Angehörigen die Möglichkeit bieten, sich mit anderen Menschen in ähnlicher Lebenssituation unter fachlicher Anleitung auszutauschen.

Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)

Der Anwendungsbereich des **Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)** umfasst in Art. 2 Abs. 1 u.a. stationäre Einrichtungen, die dem Zweck dienen, volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 2 Abs. 1 SGB IX aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs- und Pflegeleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Dabei haben nach Art. 3 Abs. 2 PflWoqG der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung sicherzustellen, dass u.a. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Be-

wohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung gewahrt und gefördert und die Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden. Die zuständigen Behörden (FQA) überwachen nach Art. 11 Abs. 1 PflWoqG die stationären Einrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen. Die Prüfungen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. Die zuständigen Behörden überprüfen die stationären Einrichtungen daraufhin, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz erfüllen.

Krisendienst Psychiatrie

Kernelement des Hilfefteils des **Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG)** sind niedrigschwellige psychosoziale Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste, Art. 1 BayPsychKHG), die es so bislang in keinem anderen Flächenland in Deutschland gibt. Die Krisendienste bestehen aus einer mit Fachkräften besetzten Leitstelle und mobilen Fachkräften, die auf Anforderung vor Ort tätig werden können. Diese ergänzen das bestehende Versorgungssystem und übernehmen in diesem Zusammenhang zudem eine Lotsen- und Steuerungsfunktion.

Die **Krisendienste** können von jeder hilfesuchenden Person kontaktiert werden. Auch Angehörige, Bezugspersonen sowie Personen aus dem Lebensumfeld von Menschen in psychischen Krisen können sich an die Leitstelle des Krisendienstes wenden. Seit dem 01.07.2021 sind die Krisendienste bayernweit, für Hilfesuchende kostenlos rund um die Uhr unter der einheitlichen Rufnummer 0800/655 300 0 für alle Bürgerinnen und Bürger Bayerns erreichbar (Link www.krisendienste.bayern⁵).

2. Welche weiterführenden Hilfen plant die Staatsregierung?

Im Bereich der Pflege ist es Ziel, den Aufbau und den Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sowie die Vernetzung der Angebote vor Ort weiter voranzubringen und die Akteurinnen und Akteure zu begleiten.

Die als Modellprojekte seitens des StMGP geförderten **Fachstellen für Demenz und Pflege** – mittlerweile gibt es in allen Regierungsbezirken regionale Fachstellen – sind die zentralen Anlaufstellen für alle Fragen rund um die Themen „Demenz“, „Beratung in der Pflege“ sowie „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ in Bayern. Sie haben insbesondere die Aufgabe, den weiteren Auf- und Ausbau sowie die Vernetzung von Angeboten sowohl für Menschen mit Pflegebedarf und Demenz als auch deren Zu- und Angehörige vor Ort zu unterstützen.

Dazu wurde auch seit 01.01.2021 die Möglichkeit der Erbringung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtlich und selbstständig tätige Einzelpersonen unter bestimmten Qualitätskriterien geschaffen. Bislang wurden schon rund 1 700 ehrenamtlich tätige Einzelhelfende bei den regionalen Fachstellen für Demenz registriert. Zudem gibt es rund 1 660 anerkannte Angebote von Trägern und selbstständig tätigen Einzelpersonen.

Der Freistaat Bayern setzt sich bereits seit Jahren gemeinsam mit den anderen Bundesländern auf Bundesebene für die **Einführung einer steuerfinanzierten Lohnersatzleistung bei häuslicher Pflege durch die Angehörigen** ein. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat auf ihrer 97. Sitzung am 26.11.2020 einstimmig

5 <https://www.krisendienste.bayern/>

den Beschluss gefasst, dass durch den Bund die entsprechend notwendigen Schritte getroffen werden sollen. Die Bundesregierung hat einen „unabhängigen Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ eingesetzt, der am 21.06.2019 seinen ersten Bericht an die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey übergeben hat. Darin hat der unabhängige Beirat u. a. empfohlen, eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung für erwerbstätige Angehörige analog dem Elterngeld einzuführen.

Im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die laufende Legislaturperiode heißt es unter anderem: *„Wir dynamisieren das Pflegegeld ab 2022 regelhaft. Wir entwickeln die Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze weiter und ermöglichen pflegenden Angehörigen und Nahestehenden mehr Zeitsouveränität, auch durch eine Lohnersatzleistung im Falle pflegebedingter Auszeiten.“*

Es bleibt abzuwarten, ob, wann und in welcher Form die Bundesregierung dieses Vorhaben umsetzen wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine derartige Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum in Anspruch genommen werden kann.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.